

VERTRAGSGRUNDLAGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für IT-Service- und Webservice-Leistungen der System
coreIT GmbH gegenüber Unternehmern.

ANBIETER

System coreIT GmbH
Weinheimer Str. 62-64
68309 Mannheim

GELTUNGSBEREICH

IT-Wartungsverträge
WebService-Verträge
Einzelaufträge & Angebote

VERSION
09/2026

ONLINE
system-coreit.de/agb

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der System coreIT GmbH, Weinheimer Str. 62–64, 68309 Mannheim, für Verträge mit Unternehmern
Version 09/2026

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bestehen aus einem **Allgemeinen Teil (Teil A)**, der für alle Leistungen gilt, sowie **Besonderen Bedingungen** für den Bereich **WebService (Teil B)** und den Bereich **Betreute IT (Teil C)**. Die Besonderen Bedingungen gelten jeweils nur für Leistungen des betreffenden Bereichs.

Teil A – Allgemeiner Teil

§ A1 Geltungsbereich und Rangfolge

1. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der System coreIT GmbH (nachfolgend „SCIT“) und ihren Kunden. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern schließt SCIT nicht auf Grundlage dieser AGB.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn SCIT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos erbringt.
3. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (a) der Einzelvertrag bzw. das angenommene Angebot, (b) die Leistungsbeschreibung und Preisliste, (c) die Besonderen Bedingungen (Teil B oder Teil C), (d) dieser Allgemeine Teil.
4. Soweit SCIT im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet, gilt ergänzend der Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV). In datenschutzrechtlichen Fragen geht der AVV diesen AGB vor.

§ A2 Vertragsschluss

1. Angebote von SCIT sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.
2. Ein Vertrag kommt durch Unterzeichnung eines Vertragsdokuments, durch Auftragsbestätigung von SCIT in Textform oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.
3. Der Kunde stellt sicher, dass die für ihn handelnden Personen zum Abschluss und zur Änderung von Verträgen sowie zur Erteilung von Aufträgen bevollmächtigt sind.

§ A3 Leistungsumfang, Dritte und Leistungsänderungen

1. Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem Einzelvertrag und der zugehörigen Leistungsbeschreibung. Leistungen, die dort nicht aufgeführt sind, schuldet SCIT nur nach gesonderter Beauftragung und gegen gesonderte Vergütung.
2. SCIT erbringt Dienstleistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik. Ein bestimmter Erfolg ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder es sich um eine Werkleistung handelt.
3. SCIT darf zur Leistungserbringung Dritte als Subunternehmer einsetzen. Soweit dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden, gelten die Regelungen des AVV zu Unterauftragnehmern.

4. SCIT darf Leistungen ändern, soweit dies aufgrund technischer Weiterentwicklung, geänderter Vorgaben von Herstellern oder Vorlieferanten, aus Sicherheitsgründen oder aufgrund gesetzlicher Anforderungen erforderlich ist und die vereinbarte Leistung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Wesentliche Änderungen kündigt SCIT rechtzeitig in Textform an.
5. Änderungswünsche des Kunden prüft SCIT. Ergibt sich daraus ein Mehraufwand, wird dieser nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ A4 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde unterstützt SCIT bei der Leistungserbringung in angemessenem Umfang. Er stellt insbesondere die erforderlichen Informationen, Unterlagen, Inhalte, Zugänge und Zugangsdaten rechtzeitig, vollständig und kostenfrei zur Verfügung und benennt einen fachkundigen Ansprechpartner.
2. Der Kunde meldet Störungen unverzüglich und so konkret wie möglich über die in Teil A § A17 genannten Kommunikationswege.
3. Der Kunde hält ihm überlassene Zugangsdaten geheim und schützt sie vor dem Zugriff unbefugter Dritter. Besteht Grund zu der Annahme, dass Unbefugte Kenntnis erlangt haben, informiert er SCIT unverzüglich und ändert die Zugangsdaten.
4. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. SCIT kann den dadurch entstehenden Mehraufwand nach Aufwand berechnen.

§ A5 Vergütung und Zahlung

1. Es gelten die im Einzelvertrag vereinbarten Preise, ergänzend die jeweils gültige Preisliste von SCIT. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Pauschalvergütungen für laufende Leistungen werden im Voraus für die vereinbarte Zahlungsperiode (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) berechnet. Leistungen nach Aufwand werden im Viertelstundentakt abgerechnet und monatlich nachträglich berechnet.
3. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. SCIT darf Rechnungen elektronisch übermitteln.
4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen für Rechtsgeschäfte, an denen kein Verbraucher beteiligt ist (§ 288 Abs. 2 und Abs. 5 BGB).
5. Befindet sich der Kunde mit einem nicht unerheblichen Betrag länger als 30 Tage in Verzug, darf SCIT nach vorheriger Ankündigung in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen die weitere Leistungserbringung bis zum Ausgleich zurückhalten und insbesondere Dienste vorübergehend sperren. Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Vergütung bleibt davon unberührt.
6. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ A6 Preisanpassung

1. SCIT darf die Vergütung für laufende Leistungen anpassen, soweit sich die ihr entstehenden Kosten für die Leistungserbringung ändern, insbesondere Lizenz- und Registrierungsgebühren von Herstellern und Vergabestellen, Kosten für Rechenzentrum, Energie und Netzanbindung. Kostensenkungen gibt SCIT in gleicher Weise weiter.

2. Preiserhöhungen kündigt SCIT mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform an. Der Kunde kann den betroffenen Vertrag in diesem Fall zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. SCIT weist in der Ankündigung auf dieses Recht hin.
3. Preisänderungen, die Hersteller für Softwarelizenzen und Cloud-Dienste festlegen, gibt SCIT jeweils ab der nächsten Verlängerung der betroffenen Lizenz weiter; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ A7 Laufzeit und Kündigung

1. Verträge über laufende Leistungen werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern im Einzelvertrag keine Mindestlaufzeit vereinbart ist. Sie können von beiden Parteien mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
2. Für Leistungen, bei denen SCIT gegenüber Dritten an feste Laufzeiten gebunden ist, insbesondere Domains, Softwarelizenzen und Cloud-Dienste mit Laufzeitbindung, gelten die in Teil B und Teil C sowie im Einzelvertrag genannten Laufzeiten und Fristen.
3. Gesondert berechnete Softwarelizenzen und Cloud-Dienste verlängern sich jeweils um ihre Laufzeit. Lizenzen mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende ihrer Laufzeit in Textform gekündigt werden, Lizenzen mit monatlicher Laufzeit mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende. Lizenzen, die mit einer Pauschalvergütung abgegolten sind, werden nicht gesondert gekündigt; sie enden mit der Pauschalleistung (§ A8 Abs. 3).
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für SCIT insbesondere vor, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrags in Höhe von mindestens zwei monatlichen Vergütungen in Verzug ist oder trotz Abmahnung wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.
5. Kündigungen bedürfen der Textform.
6. Im Voraus gezahlte Vergütung für Zeiträume nach Vertragsende erstattet SCIT anteilig, soweit sie nicht auf Kosten entfällt, die SCIT gegenüber Dritten nicht mehr abwenden kann.

§ A8 Pflichten bei Vertragsende

1. Auf Verlangen des Kunden stellt SCIT die beim Kunden gespeicherten Daten in einem gängigen Format zur Übernahme bereit, sofern das Verlangen bis spätestens zum Vertragsende in Textform erklärt wird. Die einfache Bereitstellung ist in der Vergütung enthalten; eine darüber hinausgehende Unterstützung, insbesondere beim Umzug zu einem anderen Anbieter, erfolgt nach Aufwand.
2. Nach Vertragsende löscht SCIT die Daten des Kunden nach Maßgabe des AVV, ohne anderslautende Weisung 14 Tage nach Vertragsende. Sicherungskopien werden entsprechend den im AVV festgelegten Zyklen überschrieben.
3. Von SCIT bereitgestellte Lizenzen, insbesondere Lizenzen, die SCIT für mehrere Kunden erworben hat, enden mit dem Vertrag. Der Kunde ist dafür verantwortlich, bei Weiterbetrieb eigene Lizenzen zu erwerben.

§ A9 Mängel

1. Bei Dienstleistungen beseitigt SCIT Fehler, die sie zu vertreten hat, im Rahmen der vereinbarten Leistung ohne gesonderte Vergütung. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf einen bestimmten Erfolg besteht nicht.
2. Bei Werkleistungen und Lieferungen leistet SCIT bei Mängeln nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neulieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz richtet sich nach § A10.

3. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel darauf beruht, dass der Kunde oder Dritte ohne Zustimmung von SCIT Änderungen vorgenommen haben, oder auf Software, Erweiterungen oder Diensten Dritter, die nicht von SCIT geliefert wurden.
4. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme bzw. Ablieferung. Dies gilt nicht in den Fällen des § A10 Abs. 1 sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

§ A10 Haftung

1. SCIT haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet SCIT begrenzt auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf 3.000.000 € je Schadensfall und insgesamt 9.000.000 € für alle Schadensfälle eines Kalenderjahres. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Übrigen ist die Haftung von SCIT für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Für den Verlust von Daten haftet SCIT nur in Höhe des Aufwands, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden zu ihrer Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre. Dies gilt nicht, soweit die Sicherung der betroffenen Daten nach dem Einzelvertrag Aufgabe von SCIT ist.
5. Die verschuldensunabhängige Haftung von SCIT für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB), ist ausgeschlossen.
6. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen von SCIT.
7. Schadensersatzansprüche verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit sie nicht auf einem der in Absatz 1 genannten Fälle beruhen.

§ A11 Höhere Gewalt

1. Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Pflichten, soweit diese auf Umständen beruht, die sie nicht zu vertreten hat und die sie auch mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden konnte, insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terror, behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe bei Dritten, großflächige Ausfälle der Strom- oder Telekommunikationsnetze sowie Angriffe Dritter auf die Infrastruktur, sofern SCIT die nach dem Stand der Technik gebotenen Schutzmaßnahmen getroffen hat.
2. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich. Dauert die Behinderung länger als 30 Tage an, können beide Parteien den betroffenen Vertrag außerordentlich kündigen.

§ A12 Vertraulichkeit

1. Die Parteien behandeln alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdenden vertraulichen Informationen der anderen Partei, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Zugangsdaten und Informationen über die IT-Sicherheit, vertraulich und verwenden sie nur zur Durchführung des Vertrages.
2. Die Pflicht gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen.

3. Die Pflicht besteht über das Vertragsende hinaus fort.

§ A13 Datenschutz

1. Soweit SCIT personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO. Der Kunde bleibt für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung verantwortlich.
2. Die Verarbeitung der Kontakt- und Vertragsdaten des Kunden durch SCIT zu eigenen Zwecken richtet sich nach der Datenschutzinformation von SCIT unter <https://system-coreit.de/datenschutz/>.

§ A14 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

1. An individuell für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen, insbesondere Websites, Gestaltungen, Konfigurationen und Dokumentationen, räumt SCIT dem Kunden mit vollständiger Zahlung der hierauf entfallenden Vergütung ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung für eigene Zwecke ein. Bis dahin ist die Nutzung widerruflich gestattet.
2. Für Bestandteile Dritter, insbesondere Software, Themes, Plugins, Schriften, Bilder und Vorlagen, gelten ausschließlich deren Lizenzbedingungen. Werkzeuge, Vorlagen und allgemeines Know-how von SCIT, die nicht eigens für den Kunden entwickelt wurden, verbleiben bei SCIT.
3. Der Kunde stellt sicher, dass er an allen von ihm bereitgestellten Inhalten, insbesondere Texten, Bildern, Logos und Marken, die erforderlichen Rechte besitzt. Er stellt SCIT von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung solcher Rechte beruhen, und übernimmt die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

§ A15 Referenzen

SCIT darf den Kunden nur mit dessen vorheriger Zustimmung in Textform als Referenz nennen. Die Zustimmung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein dezenter Hinweis auf SCIT als Ersteller im Fußbereich einer von SCIT erstellten Website ist zulässig, sofern der Kunde nicht widerspricht.

§ A16 Änderungen dieser AGB

1. SCIT kann diese AGB für laufende Verträge mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies aufgrund von Gesetzesänderungen, Rechtsprechung, geänderten Bedingungen von Herstellern oder Vorlieferanten oder zur Regelung neuer Leistungen erforderlich ist und die Änderung den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. Hauptleistungspflichten und Preise werden auf diesem Weg nicht geändert; für Preise gilt § A6.
2. SCIT teilt Änderungen mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mit. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb dieser Frist in Textform, gelten die Änderungen als angenommen. SCIT weist in der Mitteilung auf die Frist und die Folgen eines ausbleibenden Widerspruchs hin. Widerspricht der Kunde, gelten die bisherigen AGB fort; beide Parteien können den betroffenen Vertrag dann zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens kündigen.

§ A17 Kommunikation

Mitteilungen, die diese AGB in Textform vorsehen, können per E-Mail erfolgen. SCIT ist erreichbar unter: service@system-coreit.de für Kundenanliegen und Störungen, willkommen@system-coreit.de für allgemeine Anfragen, fibu@system-coreit.de für Rechnungsfragen, datenschutz@system-coreit.de für Datenschutzanliegen und die Meldung von Sicherheitsvorfällen.

§ A18 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Mannheim, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. SCIT ist berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung (§ 306 Abs. 2 BGB).

Teil B – Besondere Bedingungen WebService

Teil B gilt für Webhosting, E-Mail-Hosting, Domains, WordPress-Betreuung, Website-Erstellung sowie ergänzende Leistungen wie die technische Betreuung von Google-Diensten und die Pflege von Inhalten.

§ B1 Webhosting

1. SCIT stellt dem Kunden Speicherplatz und Rechenleistung auf Servern bereit, die SCIT in einem Rechenzentrum in Deutschland betreibt. Der Umfang der Ressourcen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Nutzt der Kunde die Ressourcen in einem Maß, das den Betrieb anderer Kunden beeinträchtigt, darf SCIT ihn zur Anpassung auffordern und in dringenden Fällen die Nutzung vorübergehend begrenzen.
2. Eine bestimmte Verfügbarkeit ist nur geschuldet, wenn sie im Einzelvertrag vereinbart ist. SCIT betreibt die Systeme mit laufender Überwachung und behebt Störungen im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zügig.
3. Wartungsarbeiten führt SCIT nach Möglichkeit in verkehrsarmen Zeiten, in der Regel nachts, durch. Planbare Wartungen mit spürbaren Ausfallzeiten kündigt SCIT vorher an. Sicherheitsrelevante Aktualisierungen dürfen ohne Ankündigung erfolgen.
4. SCIT sichert die Hostingdaten nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und des AVV. Die Wiederherstellung einzelner Stände aus diesen Sicherungen ist, soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anders bestimmt, in der Vergütung enthalten.

§ B2 Inhalte und Verantwortlichkeit des Kunden

1. Der Kunde ist für die Inhalte seiner Websites und Postfächer allein verantwortlich. Er versichert, keine Inhalte zu speichern oder zu veröffentlichen, die gegen geltendes Recht, Rechte Dritter oder die guten Sitten verstoßen, und die Dienste nicht für den Versand unerwünschter Werbung (Spam), für Angriffe auf andere Systeme oder für die Verbreitung von Schadsoftware zu nutzen.
2. Der Kunde stellt SCIT von Ansprüchen Dritter frei, die auf rechtswidrigen Inhalten des Kunden oder einer vertragswidrigen Nutzung beruhen.
3. Die Gestaltung rechtlich erforderlicher Angaben, insbesondere Impressum, Datenschutzerklärung, Einwilligungsverwaltung (Cookie-Banner) und Geschäftsbedingungen, obliegt dem Kunden. SCIT stellt hierfür technische Werkzeuge bereit und setzt Vorgaben des Kunden technisch um, erbringt jedoch keine Rechtsberatung und übernimmt keine Gewähr für die rechtliche Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

§ B3 Sperrung und Sicherheitsvorfälle

1. SCIT darf den Zugriff auf Inhalte oder Dienste des Kunden ganz oder teilweise vorübergehend sperren, wenn (a) hinreichende Anhaltspunkte für rechtswidrige Inhalte oder eine vertragswidrige Nutzung bestehen, (b) eine Website, ein Postfach oder ein Zugang kompromittiert ist, etwa durch Schadcode, Phishing-Seiten oder den Missbrauch zum Spamversand, oder (c) von den Diensten des Kunden eine Gefahr für die Systeme von SCIT, anderer Kunden oder Dritter ausgeht.
2. SCIT beschränkt die Sperrung auf das erforderliche Maß, informiert den Kunden unverzüglich und hebt die Sperrung auf, sobald der Grund entfallen ist.

3. Die Bereinigung kompromittierter Websites oder Postfächer erfolgt nach Aufwand, sofern die Kompromittierung nicht auf einer Pflichtverletzung von SCIT beruht.

§ B4 WordPress-Betreuung

1. Im Rahmen der vereinbarten Betreuung aktualisiert SCIT WordPress, Themes und Plugins in regelmäßigen Abständen. SCIT darf Aktualisierungen zurückstellen, wenn Unverträglichkeiten bekannt sind, und sicherheitskritische Aktualisierungen außerhalb des üblichen Rhythmus einspielen.
2. Aktualisierungen können trotz sorgfältiger Durchführung zu Fehlern oder Darstellungsänderungen führen, deren Ursache in Software Dritter liegt. SCIT stellt in diesem Fall einen funktionsfähigen Stand wieder her. Die Behebung von Fehlern, die durch Plugins oder Themes Dritter verursacht werden, stimmt SCIT mit dem Kunden ab und berechnet sie gesondert, soweit sie über die Wiederherstellung hinausgeht.
3. Installiert oder ändert der Kunde selbst Plugins, Themes oder Code, ist er für deren Funktion, Lizenzierung und Sicherheit verantwortlich. SCIT darf unsichere oder nicht mehr gepflegte Erweiterungen nach Rücksprache deaktivieren oder ersetzen.

§ B5 Website-Erstellung

1. Die Erstellung einer Website ist eine Werkleistung. Umfang, Gestaltungsvorgaben und die Zahl der enthaltenen Korrekturschleifen ergeben sich aus dem Angebot.
2. Der Kunde liefert Texte, Bilder und sonstige Inhalte rechtzeitig und in verwendbarer Form. Verzögert sich die Lieferung, verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend.
3. Nach Fertigstellung zeigt SCIT dem Kunden die Abnahmebereitschaft an. Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Kunde es nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anzeige unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert (§ 640 Abs. 2 BGB) oder wenn er die Website produktiv in Betrieb nimmt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

§ B6 E-Mail-Hosting

1. SCIT stellt Postfächer im vereinbarten Umfang bereit. Zum Schutz der Systeme und der Empfänger kann SCIT Versandmengen begrenzen.
2. Eingehende und ausgehende Nachrichten werden automatisiert auf Schadsoftware und unerwünschte Werbung geprüft; auffällige Nachrichten können markiert, zurückgestellt oder abgewiesen werden. Der Kunde willigt in diese Filterung ein und stellt sicher, dass die Nutzer seiner Postfächer darüber informiert sind. Eine Gewähr dafür, dass jede unerwünschte Nachricht erkannt oder jede erwünschte Nachricht zugestellt wird, übernimmt SCIT nicht.
3. Eine revisionssichere Archivierung ist nur geschuldet, wenn sie gesondert beauftragt ist.

§ B7 Domains

1. Domains werden über Registrierungsstellen und Vergabestellen (z. B. DENIC eG für .de) vergeben. Für die Registrierung gelten ergänzend deren Bedingungen, die Vertragsbestandteil werden. SCIT wird insoweit nur als Vermittler tätig und übernimmt keine Gewähr dafür, dass eine beantragte Domain zugeteilt wird oder frei von Rechten Dritter ist.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde als Inhaber der Domain eingetragen. Der Kunde prüft vor der Beantragung, dass die Domain keine Namens-, Marken- oder sonstigen Rechte Dritter verletzt.
3. Domains werden jeweils für die Laufzeit der Vergabestelle, in der Regel zwölf Monate, registriert und verlängern sich automatisch. Eine einzelne Domain kann mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende in Textform gekündigt werden; SCIT löscht oder überträgt sie zum Wirksamwerden der Kündigung (Absatz 4). Die für die laufende Registrierungsperiode gezahlte Vergütung wird nicht erstattet. Verlängert sich die Domain bei der Vergabestelle vor dem Wirksamwerden der Kündigung, ist die Vergütung für die neue Registrierungsperiode zu zahlen.
4. Bei Vertragsende überträgt SCIT die Domain auf Verlangen des Kunden zu einem anderen Anbieter und stellt hierfür den Autorisierungscode bereit. Erteilt der Kunde bis zum Vertragsende keine Weisung, darf SCIT die Domain zum Ende ihrer laufenden Laufzeit auslaufen lassen oder bei der Vergabestelle löschen.
5. Ist eine Domain als Bestandteil eines Leistungspakets ohne gesonderte Berechnung enthalten, endet diese Inklusivleistung mit dem Paket. Der Kunde kann die Domain gegen gesonderte Vergütung weiterführen oder übertragen lassen.

§ B8 Betreuung von Google-Diensten

1. Der Kunde ist Inhaber der eingesetzten Konten, insbesondere für Google Search Console und Google Analytics, und schließt die hierfür erforderlichen Verträge mit Google selbst ab. SCIT erhält Zugriff als berechtigter Nutzer.
2. SCIT schuldet die vereinbarte technische Betreuung, nicht jedoch eine bestimmte Platzierung in Suchergebnissen, eine vollständige Indexierung oder bestimmte Besucherzahlen.
3. Für den datenschutzkonformen Einsatz von Analysewerkzeugen, insbesondere für Einwilligungen der Besucher, ist der Kunde verantwortlich; § B2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ B9 Pflege von Inhalten

1. Die Pflege von Inhalten ist nur enthalten, wenn sie im Einzelvertrag gebucht ist. Sie umfasst dann kleinere Änderungen, etwa den Austausch von Bildern und die Ergänzung oder Änderung von Texten, im Umfang von bis zu einer Stunde je Kalendermonat.
2. Nicht in Anspruch genommene Leistungen verfallen am Monatsende und werden nicht übertragen oder erstattet. Darüber hinausgehender Aufwand wird nach Aufwand berechnet.

Teil C – Besondere Bedingungen Betreute IT

Teil C gilt für IT-Dienstleistungen, insbesondere IT-Consulting, Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur, Virtualisierung, Endpoint Management, WLAN, Rechenzentrum und Colocation, Microsoft 365, Offsite-Backup, Mail-Archivierung, Fernwartung und Anwenderunterstützung sowie für die Lieferung von Hardware und Software.

§ C1 Leistungsarten

1. Einzelaufträge und Anwenderunterstützung erbringt SCIT als Dienstleistung nach Aufwand, sofern keine Pauschale vereinbart ist.
2. Laufende Betreuung und Überwachung erbringt SCIT im Rahmen eines Betreuungsvertrages mit dem dort vereinbarten Leistungsumfang.
3. Projekte mit einem vereinbarten Ergebnis, etwa die Einrichtung eines Servers oder Netzwerks, sind Werkleistungen; für die Abnahme gilt § B5 Abs. 3 entsprechend.

§ C2 Fernwartung

1. SCIT greift auf Systeme des Kunden nur mit dessen Zustimmung zu. Die Zustimmung kann für einzelne Einsätze oder im Rahmen eines Betreuungsvertrages dauerhaft für bestimmte Systeme erteilt werden.
2. Der Kunde stellt die für den Fernzugriff erforderliche Internetverbindung und die Installation der von SCIT eingesetzten Werkzeuge sicher.
3. SCIT protokolliert Fernzugriffe nach Zeitpunkt, ausführender Person und betroffenem System.

§ C3 Einsätze vor Ort und Servicezeiten

1. Servicezeiten sind montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Baden-Württemberg sowie der 24. und 31. Dezember.
2. Leistungen außerhalb der Servicezeiten erfolgen nach Vereinbarung. Soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, berechnet SCIT auf den Stundensatz einen Zuschlag von 50 % für Arbeiten zwischen 20:00 und 22:00 Uhr sowie an Samstagen und von 100 % für Arbeiten zwischen 22:00 und 6:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Zuschläge fallen nur auf Leistungen an, die nach Aufwand berechnet werden; Leistungen, die mit einer Pauschale abgegolten sind, insbesondere planmäßige Wartung in verkehrsarmen Zeiten, sind zuschlagsfrei.
3. Bei Einsätzen vor Ort gilt die Fahrzeit als Arbeitszeit; sie beginnt mit dem Aufbruch zum Kunden und endet mit der Rückkehr. Eine gesonderte Anfahrtspauschale oder Kilometerabrechnung wird nicht berechnet. Wartezeiten, die der Kunde zu vertreten hat, gelten als Arbeitszeit.

§ C4 Reaktionszeiten

Verbindliche Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten gelten nur, soweit sie im Betreuungsvertrag vereinbart sind. Im Übrigen bearbeitet SCIT Anfragen in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

§ C5 Datensicherung beim Kunden

1. Die Sicherung der Daten des Kunden obliegt dem Kunden, soweit er SCIT nicht mit einer Datensicherungsleistung beauftragt hat.
2. Vor Eingriffen, die Datenbestände verändern können, weist SCIT auf eine aktuelle Datensicherung hin. Ist keine ausreichende Sicherung vorhanden, kann SCIT den Eingriff zurückstellen oder auf ausdrückliche Weisung des Kunden auf dessen Risiko durchführen.
3. Ist SCIT mit der Datensicherung beauftragt, gelten die in der Leistungsbeschreibung und im AVV festgelegten Aufbewahrungszyklen. Der Kunde meldet SCIT unverzüglich, wenn neue Systeme oder Datenbestände in die Sicherung einbezogen werden sollen.

§ C6 Softwarelizenzen und Cloud-Dienste

1. Für Software und Cloud-Dienste Dritter, insbesondere Microsoft 365, gelten ergänzend die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Bei Microsoft-Produkten setzt die Bereitstellung voraus, dass der Kunde die Microsoft-Kundenvereinbarung (Microsoft Customer Agreement) annimmt. Microsoft-Lizenzen werden mit einer Laufzeit von einem Jahr bezogen, sofern nicht ausdrücklich eine monatliche Laufzeit gebucht wird.
2. Lizenzen mit Laufzeitbindung, insbesondere Jahreslizenzen, können während der Laufzeit weder gekündigt noch in der Menge reduziert werden, soweit der Hersteller dies nicht innerhalb einer kurzen Frist nach Bestellung oder Verlängerung zulässt. Für Verlängerung und Kündigung gilt § A7 Abs. 3.
3. Die Pflicht zur Zahlung der Lizenzvergütung besteht für die gesamte Laufzeit der Lizenz, auch wenn der zugrunde liegende Betreuungsvertrag vorher endet.
4. Der Kunde ist für die lizenzkonforme Nutzung der Software in seinem Verantwortungsbereich verantwortlich.

§ C7 Lieferung von Hardware und Software

1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von SCIT.
2. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Kunden oder an das Transportunternehmen auf den Kunden über.
3. Der Kunde untersucht die Ware unverzüglich nach Erhalt und rügt erkennbare Mängel unverzüglich in Textform (§ 377 HGB).
4. Für neue Ware gilt § A9 Abs. 4. Bei gebrauchter Ware sind Mängelansprüche ausgeschlossen, soweit nicht § A10 Abs. 1 eingreift oder etwas anderes vereinbart ist. Herstellergarantien bestehen unmittelbar gegenüber dem Hersteller; SCIT unterstützt bei ihrer Geltendmachung.
5. Die Rücknahme mangelfreier Ware ist ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wird.

§ C8 Rechenzentrum und Colocation

1. Bei Colocation stellt SCIT Stellfläche, Strom, Klimatisierung und Netzanbindung für Hardware des Kunden bereit. Die Hardware bleibt im Eigentum und in der Verantwortung des Kunden; ihre Versicherung obliegt dem Kunden.
2. Zutritt zum Rechenzentrum erhalten nur vorab angemeldete, namentlich benannte Personen in Begleitung oder nach Freigabe durch SCIT. Die Hausordnung und die Sicherheitsvorgaben des Rechenzentrumsbetreibers sind einzuhalten.

§ C9 Sicherheitsempfehlungen

SCIT weist den Kunden auf erkannte Sicherheitsrisiken hin, insbesondere auf nicht mehr vom Hersteller unterstützte Systeme, fehlende Aktualisierungen und unzureichende Datensicherung, und empfiehlt geeignete Maßnahmen. Die Entscheidung über deren Umsetzung trifft der Kunde. Lehnt der Kunde eine empfohlene Maßnahme ab oder verzögert er sie, haftet SCIT nicht für Schäden, die durch die Maßnahme vermieden worden wären.